

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

81. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 5. April 2025

03227

11.3.2025	Verordnung zur Steigerung der Attraktivität des Justizdienstes im Land Berlin. 2030-2-88; 2030-2-58; 2030-2-85	178
18.3.2025	Zweite Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs und der zugehörigen Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 268) . . . 2130-3-23-b	181
27.3.2025	Verordnung zur Regelung der Praxisanleitung in der hochschulischen Pflegeausbildung im Land Berlin (Berliner hochschulische Pflegepraxisanleitungsverordnung – BerlPflPraxV) 2124-10-1	186
27.3.2025	Verordnung zur Ausführung des Bundesrechts über den Beruf von Hebammen im Land Berlin (Berliner Hebammenrechtsausführungsverordnung – BerlHebAV) 2124-10-2	187
27.3.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung Berlin 221-29-1	188
1.4.2025	Verordnung zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit (Commercial Court Verordnung – CCVO) 311-9	191
20.3.2025	Berichtigung der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) 2032-58a	192

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustv

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 4,80 €

Verordnung**zur Steigerung der Attraktivität des Justizdienstes im Land Berlin**

Vom 11. März 2025

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

**Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg in
 oder die Erweiterung der Laufbahnbefähigung für den
 Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes
 (Ausbildungsordnung erweiterter Justizdienst – AOeJD)**

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|--|
| § 1 | Anwendungsbereich |
| § 2 | Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes |
| § 3 | Festlegung von Ausbildungsbeginn sowie Anzahl der zuzulassenden Beamtinnen und Beamten |
| § 4 | Meldeverfahren |
| § 5 | Eignungsanforderungen |
| § 6 | Auswahlverfahren |
| § 7 | Durchführung der Ausbildung |
| § 8 | Beendigung der Ausbildung |
| § 9 | Verarbeitung personenbezogener Daten und Einsicht in die Akten über die Leistungsnachweise |
| § 10 | Regelungen für Menschen mit Behinderungen |

§ 1**Anwendungsbereich**

Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Justizdienstes und des Gerichtsvollzieherdienstes regelt diese Verordnung die Voraussetzungen, das Verfahren und die Ausgestaltung der Ausbildung für den Praxisaufstieg und den Bewährungsaufstieg in den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes sowie die Erweiterung der Laufbahnbefähigung gemäß § 18a bis § 18c der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**Erwerb der Laufbahnbefähigung für den
 Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes**

Die Beamtinnen und Beamten erwerben die Befähigung für den Laufbahnzweig des erweiterten Justizdienstes, wenn sie die Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes erfolgreich absolviert haben und der Landespersonalaussschuss über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung entschieden hat.

§ 3

**Festlegung von Ausbildungsbeginn sowie Anzahl der
 zuzulassenden Beamtinnen und Beamten**

(1) Der Beginn der Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes und die Gesamtzahl der zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung zuzulassenden Beamtinnen und Beamten wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin unter Berücksichtigung der besetzbaren Planstellen sowie der Lehrgangskapazität festgelegt und den in Absatz 2 genannten Dienststellen rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Aufteilung der nach Absatz 1 zuzulassenden Beamtinnen und Beamten erfolgt einvernehmlich zwischen den Geschäftsbereichen des Kammergerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Verwaltungsgerichts Berlin, des Sozialgerichts Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, wobei eine Orientierung am jeweiligen Stellenbestand in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt stattfinden soll. Kann eine einvernehmliche Aufteilung nicht erfolgen, entscheidet die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind die Beamtinnen und Beamten der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung und der Arbeitsgerichtsbarkeit; deren von der Verwaltungsakademie Berlin zur Verfügung gestellten Plätze werden vorab in Abzug gebracht. Etwaige Bedarfe der Berliner Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt Berlin, der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg sowie der Sozialen Dienste der Justiz werden der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung gemeldet und von dieser bei der Aufteilung berücksichtigt.

(3) Mit der Einführung oder Unterweisung in die Aufgaben des erweiterten Justizdienstes darf nur begonnen werden, soweit dafür eine besetzbare Planstelle der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt vorhanden ist.

§ 4

Meldeverfahren

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter kann von ihrer oder seiner Dienstbehörde zum Zweck der Zulassung zum Aufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung für das Auswahlverfahren nach § 6 vorgeschlagen werden, wenn

1. sie oder er einverstanden ist,
2. die Eignungsanforderungen nach § 5 erfüllt sind und
3. die weiteren Voraussetzungen gemäß § 18a Absatz 1, § 18b Absatz 1 oder § 18c Absatz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vorliegen.

(2) Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, ihr Interesse an der Zulassung zum Auswahlverfahren bei ihrer Dienstbehörde zu bekunden.

(3) Dem Vorschlag der Dienstbehörde sind ein beruflicher Werdegang in tabellarischer Form, die dienstlichen Beurteilungen für den Zeitraum der letzten fünf Jahre und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

(4) Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 6 Absatz 4 ausgewählt wurden, jedoch auf Grund der nach der Auswahl festzulegenden Rangfolge und fehlender Lehrgangskapazität nicht zum Aufstieg zugelassen werden konnten, können von ihrer Dienstbehörde erneut für das Auswahlverfahren vorgeschlagen werden und ihr Interesse an der Zulassung zum Auswahlverfahren erneut bekunden.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nicht gemäß § 6 Absatz 4 ausgewählt wurden, dürfen von ihrer Dienstbehörde frühestens zwei Jahre nach dem ersten Auswahlverfahren für ein weiteres Auswahlverfahren vorgeschlagen werden.

§ 5

Eignungsanforderungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind im Sinne der § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 18c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst geeignet, wenn ihre Leistungen in den letzten fünf Jahren mindestens mit der Note „2 (Gut)“ beurteilt worden sind und ihre weitere Eignung durch das Auswahlverfahren nach § 6 festgestellt worden ist.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses nach § 18b Absatz 1 Satz 1 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst trifft die jeweilige Dienstbehörde.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Es wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, um festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte für die Zulassung zum Praxisaufstieg, Bewährungsaufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung geeignet ist.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens für die nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 3 Absatz 2 zugewiesenen Plätze obliegt

1. für die Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Kammergericht,
2. für die Beamtinnen und Beamten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin und der Amtsanwaltschaft Berlin der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und
3. für die weiteren Beamtinnen und Beamten dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, dem Verwaltungsgericht Berlin, dem Sozialgericht Berlin, der jeweiligen Berliner Justizvollzugsanstalt, der Jugendstrafanstalt Berlin, der Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg, den Sozialen Diensten der Justiz oder der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung als jeweilige Dienstbehörde.

(3) Die gemäß Absatz 2 jeweils zuständigen Behörden treffen ihre Auswahl durch strukturierte Auswahlgespräche auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen.

(4) Auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens stellt die gemäß Absatz 2 jeweils zuständige Behörde fest, ob die Beamtin oder der Beamte für den jeweiligen Aufstieg oder für die Zulassung zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung geeignet ist. Unter den nach dem Auswahlverfahren als geeignet ermittelten Beamtinnen und Beamten ermittelt sie eine Rangfolge, die für die Teilnahme an dem Lehrgang verbindlich ist. Sie unterrichtet die jeweiligen Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten über das Ergebnis.

(5) Beamtinnen und Beamte, die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den Aufstieg oder für die Zulassung zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung geeignet sind und auf Grund der ermittelten Rangfolge für den Lehrgang berücksichtigt werden können, sollen zur Einführung oder Unterweisung zugelassen werden. Die gemäß Absatz 2 jeweils zuständige Behörde meldet diese Beamtinnen und Beamten der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die ihrerseits alle zugelassenen Beamtinnen und Beamten gebündelt bei der Verwaltungsakademie Berlin bis spätestens zum dort bekannt gemachten Meldeschluss anmeldet. Den Beamtinnen und Beamten, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen, teilt die gemäß Absatz 2 jeweils zuständige Behörde mit, dass sie nicht zur Einführung oder Unterweisung zugelassen werden können.

(6) Treten Beamtinnen oder Beamte die Ausbildung nicht an, rückt die in der Rangfolge nächste Beamtin oder der in der Rangfolge nächste Beamte nach. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 5.

§ 7

Durchführung der Ausbildung

(1) Während der nach § 18a, § 18b oder § 18c der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vorgesehenen Ausbildungszeit sollen die Beamtinnen und Beamten in den Aufgaben des erweiterten Justizdienstes eingewiesen oder unterwiesen werden. Der Anteil der Aufgaben des erweiterten Justizdienstes am jeweiligen Arbeitsgebiet der Beamtinnen oder Beamten darf die Hälfte der individuellen Arbeitszeit nicht unterschreiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie durch die örtliche Praxisanleitung zu beobachten und zu betreuen.

(2) Beamtinnen oder Beamte für die Zulassung zum Praxisaufstieg oder zur Erweiterung der Laufbahnbefähigung haben an Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin teilzunehmen und die erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsnachweise zu belegen. Beamtinnen und Beamte für die Zulassung zum Bewährungsaufstieg sollen an ausgewählten Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie Berlin teilnehmen und dabei mindestens die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen in den Fachgebieten Staatsrecht, Berliner Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Haushaltswesen durch Leistungsnachweise belegen. Der konkrete Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Laufbahnzweigs des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, sofern dazu von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin keine gesonderten Regelungen durch Verwaltungsvorschriften festgelegt worden sind.

(3) Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten und erneut nach Beendigung der Einführung oder Unterweisung sind die Beamtinnen und Beamten dienstlich zu beurteilen.

(4) Über die Anrechnung bereits bestehender Kenntnisse im Sinne der § 18a Absatz 2 Satz 2, § 18b Absatz 2 Satz 3 oder § 18c Absatz 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst entscheidet die gemäß § 6 Absatz 2 jeweils zuständige Behörde.

§ 8

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Einführung oder Unterweisung endet

1. durch Entscheidung der jeweils gemäß § 6 Absatz 2 für das Auswahlverfahren zuständig gewesenen Behörde, die von einem Antrag an den Landespersonalausschuss absieht, weil nach ihrer

Auffassung die Einführung oder Unterweisung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder

2. mit dem endgültigen Abschluss des Feststellungsverfahrens, gegebenenfalls nach dessen Wiederholung, durch die Entscheidung des Landespersonalausschusses über die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den erweiterten Justizdienst.

(2) Die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten und Einsicht
in die Akten über die Leistungsnachweise

Die für das Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 2 zuständigen Behörden, die Dienstbehörden der Beamtinnen und Beamten, die jeweilige Dienstbehörde, die eine Einführungs- oder Unterweisungsstation begleitet, und die Verwaltungsakademie Berlin dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere für Zwecke des Auswahlverfahrens, des Aufstiegsfortbildungsverfahrens, der Einführung oder Unterweisung, der Vorgangsverarbeitung, der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen und der Erbringung sowie Bewertung der Leistungsnachweise erforderlich ist.

§ 10

Regelungen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Entscheidung über die Zulassung sind die Anforderungen des § 155 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Artikel 2

Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

In § 18a Absatz 3 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 893) geändert worden ist, werden die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den erweiterten Justizdienst“ durch die Wörter „Ausbildungsordnung erweiterter Justizdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bilden sich bei der Festsetzung der Punktzahl mehr als zwei Meinungen, gilt der Mittelwert aus allen Einzelbewertungen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. März 2025

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Dr. Felor B a d e n b e r g

Zweite Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des
städtebaulichen Entwicklungsbereichs und der zugehörigen Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme
„Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 268)

Vom 18. März 2025

Auf Grund des § 169 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit § 162 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

(1) Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs und der zugehörigen Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ vom 17. Juni 1993 (GVBl. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird für folgende Flurstücke im Bezirk Mitte, Gemarkung Mitte und Tiergarten, aufgehoben:

1. Teilgebiet A „Moabiter Werder“:

Flur 52: Flurstücksnummer 447, 448, 449, 450, 653, 660, 661, 748;

2. Teilgebiet B „Kapelle Ufer“:

Flur 22: Flurstücksnummer 24;

Flur 921: Flurstücksnummer 227, 349, 363, 366, 465, 466, 469, 472, 473, 521, 522; 523, 551, 558, 559;

Flur 922: Flurstücksnummer 93, 96, 109, 115, 150, 153, 175, 176, 181, 182, 183, 185, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210;

3. Teilgebiet C „Innerer Spreebogen“:

Flur 53: Flurstücksnummer 156/2, 279, 312, 356, 365, 377, 378, 379, 382, 383, 384, 395, 398, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 437, 438, 439, 440, 441;

4. Teilgebiet D „Bundespresse- und Informationsamt“:

Flur 621: Flurstücksnummer 16 (teilweise), 20, 21, 22, 65, 66, 83, 84, 86, 87;

Flur 721: Flurstücksnummer 25, 33, 34, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 83, 84, 85, 86, 151, 172, 213, 231, 233, 239, 240, 241, 265, 274, 294, 314 (teilweise), 334, 350, 365, 374, 389, 394, 398, 399, 400, 401;

Flur 821: Flurstücksnummer 25, 35, 48, 55, 56, 61, 151, 152, 153, 159, 160, 162, 163, 164, 195, 198, 203, 205, 220, 236, 237, 267, 337, 338, 348, 350, 351, 352, 353, 354, 357, 358, 409, 424, 425, 428, 429, 469, 482, 483, 490, 491, 492, 499, 504, 505, 511, 512, 513, 514, 515, 524, 530, 531, 532, 533, 534, 536, 537, 539, 549;

Flur 921: Flurstücksnummer 363, 551, 558;

5. Teilgebiet E „Kronprinzessinnenpalais“:

Flur 719: Flurstücksnummer 14, 17, 25, 28, 426, 528, 592, 593, 659 (teilweise), 700, 754, 755, 807;

Flur 720: Flurstücksnummer 131, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 285, 296, 341, 352, 353, 487, 482, 484, 488, 492, 505, 506, 507, 508;

Flur 819: Flurstücksnummer 101, 115, 116, 346, 347, 349, 350, 416, 430, 475, 524, 534, 539, 540, 543;

Flur 820: Flurstücksnummer 74, 106, 225, 237, 279, 280, 293, 304, 347, 378, 414, 418, 419, 420, 421, 437, 438, 445, 458, 459, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 500, 501, 502, 510.

(2) Die von der teilweisen Aufhebung gemäß Absatz 1 erfassten sowie die im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung verbleibenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken werden in der als Anlage 1 beigefügten Teilgebietsübersicht dargestellt. Die rot markierten Bereiche zeigen die Teilaufhebungsgebiete, die grau markierten Bereiche definieren die im städtebaulichen Entwicklungsbereich verbleibenden Gebiete. Die als Anlage 2 beigefügte Flurstücksliste enthält die im räumlichen Geltungsbereich verbleibenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken. Die Teilgebietsübersicht (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. März 2025

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r

Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen



Zweite Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs und der zugehörigen Anpassungsgebiete zur Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ vom 17. Juni 1993

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)

Flurstücksliste

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer	Grundstücksbezeichnung	Beschreibung Teilfläche Flurstück
Mitte	Mitte	0001	22	52	Alexanderufer	
Mitte	Mitte	0001	22	53	Alexanderufer	
Mitte	Mitte	0001	621	16	Zimmerstraße	östlicher Teil des Flurstücks 16 (Zimmerstraße), im Osten begrenzt durch die gedachte Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 86 (Flur 621) in Richtung Süden
Mitte	Mitte	0001	621	85	Wilhelmstraße, Zimmerstraße	
Mitte	Mitte	0001	719	336	Brüderstraße	
Mitte	Mitte	0001	719	339	Scharrenstraße 16A, 17, Kleine Gertraudenstraße 3	
Mitte	Mitte	0001	719	340	Gertraudenstraße 10, 12, Kleine Gertraudenstraße 4, 5	
Mitte	Mitte	0001	719	659	Friedrichsgracht	südlicher Teil des Flurstücks 659 (Friedrichsgracht), im Norden begrenzt durch die gedachte Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 807 (Flur 719) in Richtung Westen bis zum Spreekanal
Mitte	Mitte	0001	719	727	Kleine Gertraudenstraße	
Mitte	Mitte	0001	719	731	Petriplatz	
Mitte	Mitte	0001	719	737	Scharrenstraße 22	
Mitte	Mitte	0001	719	784	Gertraudenstraße, Kleine Gertraudenstraße, Scharrenstraße	
Mitte	Mitte	0001	719	785	Gertraudenstraße 8, Scharrenstraße 19	
Mitte	Mitte	0001	719	803	Petriplatz	
Mitte	Mitte	0001	719	805	Gertraudenstraße	
Mitte	Mitte	0001	719	806	Petriplatz	
Mitte	Mitte	0001	719	808	Scharrenstraße	
Mitte	Mitte	0001	721	197	Leipziger Straße 16	
Mitte	Mitte	0001	721	314	Wilhelmstraße	nördlicher Teil des Flurstücks 314 (Wilhelmstraße), im Süden begrenzt durch die gedachte Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 389 (Flur 721) in Richtung Osten bis zur Nord-West Kante des Flurstücks 381 (Flur 721)
Mitte	Mitte	0001	721	318	Voßstraße 15	
Mitte	Mitte	0001	721	364	Voßstraße	
Mitte	Mitte	0001	721	367	Voßstraße	
Mitte	Mitte	0001	721	368	Voßstraße 13, 14	
Mitte	Mitte	0001	721	388	Gertrud-Kolmar-Straße 14	
Mitte	Mitte	0001	721	409	Leipziger Straße, Wilhelmstraße	
Mitte	Mitte	0001	721	410	Mauerstraße 75	
Mitte	Mitte	0001	722	97	Ebertstraße 16	
Mitte	Mitte	0001	722	102	Ebertstraße 16	
Mitte	Mitte	0001	819	264	Brüderstraße	
Mitte	Mitte	0001	819	414	Schlossplatz 1	
Mitte	Mitte	0001	819	415	Breite Straße 1	
Mitte	Mitte	0001	819	431	Neumannsgasse	
Mitte	Mitte	0001	819	457	Neumannsgasse 2	
Mitte	Mitte	0001	819	459	Scharrenstraße 8, 9, Brüderstraße 26	
Mitte	Mitte	0001	819	460	Scharrenstraße, Neumannsgasse	
Mitte	Mitte	0001	819	461	Neumannsgasse	

Mitte	Mitte	0001	819	462	Scharrenstraße	
Mitte	Mitte	0001	819	464	Breite Straße	
Mitte	Mitte	0001	819	465	Breite Straße	
Mitte	Mitte	0001	819	466	Breite Straße	
Mitte	Mitte	0001	819	474	Breite Straße	
Mitte	Mitte	0001	819	535	Scharrenstraße 8, 9, Brüderstraße 26	
Mitte	Mitte	0001	819	538	Mühlendamm	
Mitte	Mitte	0001	820	312	Schlossplatz	
Mitte	Mitte	0001	820	314	Schlossplatz 1	
Mitte	Mitte	0001	820	317	Schlossplatz	
Mitte	Mitte	0001	820	359	Werderscher Markt Berliner Bauakademie	
Mitte	Mitte	0001	820	362	Schlossplatz	
Mitte	Mitte	0001	821	111	Wilhelmstraße	
Mitte	Mitte	0001	821	450	Wilhelmstraße 58	
Mitte	Mitte	0001	921	135	S-Bahn	
Mitte	Mitte	0001	921	155	Schiffbauerdamm 12	
Mitte	Mitte	0001	921	156	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	267	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	268	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	282	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	292	Schiffbauerdamm 19	
Mitte	Mitte	0001	921	293	Schiffbauerdamm 19	
Mitte	Mitte	0001	921	295	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	385	Luisenstraße 32-34	
Mitte	Mitte	0001	921	386	Luisenstraße 32-34	
Mitte	Mitte	0001	921	426	Margarete-Steffin-Straße	
Mitte	Mitte	0001	921	463	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	511	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	518	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	519	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	520	Margarete-Steffin-Straße	
Mitte	Mitte	0001	921	524	Luisenstraße	
Mitte	Mitte	0001	921	525	Luisenstraße, S-Bahn	
Mitte	Mitte	0001	921	526	Luisenstraße, S-Bahn	
Mitte	Mitte	0001	921	529	Luisenstraße	
Mitte	Mitte	0001	921	531	Luisenstraße 31, 35, Schiffbauerdamm 22	
Mitte	Mitte	0001	921	536	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	538	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	539	Schiffbauerdamm 17	
Mitte	Mitte	0001	921	541	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	542	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	544	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	545	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	546	Adele-Schreiber-Krieger-Straße 6 (Bundestag)	
Mitte	Mitte	0001	921	563	Luisenstraße, Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	921	564	Schiffbauerdamm	
Mitte	Mitte	0001	922	116	Reinhardtstraße 55, Schiffbauerdamm 40	
Mitte	Mitte	0001	922	190	Margarete-Steffin-Straße	
Mitte	Mitte	0001	922	192	Adele-Schreiber-Krieger-Straße 6 (Bundestag)	
Mitte	Mitte	0001	922	199	Reinhardtstraße	
Mitte	Mitte	0001	922	208	Kapelle-Ufer	
Mitte	Mitte	0001	922	209	Kapelle-Ufer	
Mitte	Tiergarten	0002	52	481	Ella-Trebe-Straße 9	
Mitte	Tiergarten	0002	52	483	Ella-Trebe-Straße 5	
Mitte	Tiergarten	0002	52	484	Alt-Moabit 2, Bertha-Benz-Straße 5	
Mitte	Tiergarten	0002	52	488	Bertha-Benz-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	489	Katharina-Paulus-Straße	

Mitte	Tiergarten	0002	52	490	Bertha-Benz-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	493	Ilse-Schaeffer-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	514	Washingtonplatz 3	
Mitte	Tiergarten	0002	52	516	Elisabeth-Abegg-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	517	Elisabeth-Abegg-Straße 1	
Mitte	Tiergarten	0002	52	530	Alt-Moabit	
Mitte	Tiergarten	0002	52	532	Alt-Moabit 145, Elisabeth-Abegg-Straße 4	
Mitte	Tiergarten	0002	52	540	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	541	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	557	Europaplatz 1-2, Washingtonplatz 1-2, S-Bahn	
Mitte	Tiergarten	0002	52	587	Clara-Jaschke-Straße, S-Bahn	
Mitte	Tiergarten	0002	52	599	Ella-Trebe-Straße, S-Bahn	
Mitte	Tiergarten	0002	52	640	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	642	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	643	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	644	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	646	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	647	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	657	Elisabeth-Abegg-Straße 6	
Mitte	Tiergarten	0002	52	658	Elisabeth-Abegg-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	659	Elisabeth-Abegg-Straße 2	
Mitte	Tiergarten	0002	52	662	Europaplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	663	Katharina-Paulus-Straße 5	
Mitte	Tiergarten	0002	52	664	Bertha-Benz-Straße 3, Katharina-Paulus-Straße 2, Ella-Trebe-Straße 3, Rahel-Hirsch-Straße 10	
Mitte	Tiergarten	0002	52	693	Invalidenstraße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	695	Hilda-Gieringer-Weg 2-4, 6, 8, Invalidenstraße 73	
Mitte	Tiergarten	0002	52	696	Hilda-Gieringer-Weg 1, 3, 5, 7, 9, Invalidenstraße 74-79	
Mitte	Tiergarten	0002	52	730	Emma-Herwegh-Straße 17, 19, Invalidenstraße 65	
Mitte	Tiergarten	0002	52	734	Ella-Trebe-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	735	Washingtonplatz	
Mitte	Tiergarten	0002	52	736	Friedrich-List-Ufer	
Mitte	Tiergarten	0002	52	737	Rahel-Hirsch-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	738	Clara-Jaschke-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	739	Agnes-Zahn-Harnack-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	746	Alt-Moabit, Clara-Jaschke-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	747	Clara-Jaschke-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	749	Emma-Herwegh-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	750	Clara-Jaschke-Straße 5	
Mitte	Tiergarten	0002	52	751	Clara-Jaschke-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	752	Emma-Herwegh-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	753	Invalidenstraße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	754	Hilda-Gieringer-Weg, Invalidenstraße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	755	Hilda-Gieringer-Weg	
Mitte	Tiergarten	0002	52	756	Hilda-Gieringer-Weg, Invalidenstraße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	758	Friedrich-List-Ufer	
Mitte	Tiergarten	0002	52	759	Friedrich-List-Ufer, S-Bahn	
Mitte	Tiergarten	0002	52	770	S-Bahn	
Mitte	Tiergarten	0002	52	771	S-Bahn	
Mitte	Tiergarten	0002	52	772	Invalidenstraße	
Mitte	Tiergarten	0002	52	773	Ella-Trebe-Straße	
Mitte	Tiergarten	0002	53	434	Paul-Löbe-Allee	

Verordnung
zur Regelung der Praxisanleitung in der hochschulischen
Pflegeausbildung im Land Berlin (Berliner hochschulische
Pflegepraxisanleitungsverordnung – BerlPflPraxV)

Vom 27. März 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Abweichung von der Pflegeberufe-Ausbildungs-
und -Prüfungsverordnung

Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann die Praxisanleitung in der hochschulischen Pflegeausbildung bis zum 31. Dezember 2029 auch durch Pflegefachpersonen erfolgen, welche die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 und 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2029 außer Kraft.

Berlin, den 27. März 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Dr. Ina C z y b o r r a

Verordnung

zur Ausführung des Bundesrechts über den Beruf von Hebammen im Land Berlin (Berliner Hebammenrechtsausführungsverordnung – BerlHebAV)

Vom 27. März 2025

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Umfang der Praxisanleitung

Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist Umfang der Praxisanleitung:

1. bis zum 31. Dezember 2026 mindestens 15 Prozent,
2. vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 20 Prozent

der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl.

§ 2

Geeignetheit von Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen

(1) Krankenhäuser, freiberufliche Hebammen und ambulante hebammengeleitete Einrichtungen sind für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet im Sinne des § 13 Absatz 3 des Hebammengesetzes, wenn sie Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die

zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermitteln.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin kann die Durchführung von Praxiseinsätzen in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen genehmigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Verlängerung des Fortbildungszeitraums

Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang erhöht sich entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 27. März 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina C z y b o r r a

Erste Verordnung
zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung Berlin
 Vom 27. März 2025

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 542) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Die Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen“.
 - d) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Joint Programmes“.
 - e) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Übergangsvorschriften“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
 Studienstruktur und Studiendauer,
 Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Das jeweilige Profil ist“ durch die Wörter „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die folgenden Wörter ersetzt:

„für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zusammenfassung von“ die Wörter „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Wörter „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch die Wörter „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 8 Absatz 5 wird nach den Wörtern „Sonderpädagogische Lehrämter“ die Angabe „I“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt und nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ die Wörter „und öffentlich zugänglich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „breite wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehr- und Lernformen“ durch die Wörter „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen müssen dokumentiert und veröffentlicht sein.“

- b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
10. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit
und Nachteilsausgleich“.
- b) Nach dem Wort „Konzepte“ werden die Wörter „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 16
Sonderregelungen für Joint Programmes“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- § 17
„Konzept des Qualitätsmanagementsystems
von systemakkreditierten Hochschulen
(Ziele, Prozesse, Instrumente)“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Hochschule muss über zentrale Bildungsziele für die Lehre verfügen, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Die Hochschule muss in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen treffen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Maßnahmen zur Umsetzung des
Qualitätsmanagementkonzepts von
systemakkreditierten Hochschulen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „interne und externe“ durch die Wörter „hochschulinterne und hochschulexterne“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die folgenden Wörter ersetzt:
- „die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Hochschule hat die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland regelmäßig hierüber zu informieren. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.
16. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Zustimmung“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Begutachtungsgremium“ die Wörter „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“
18. In § 25 Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn
1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
 2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.
- Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Ak-

kreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

20. § 29 Satz 3 wird aufgehoben.

21. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Wörter „nach § 12 Absatz 5“ eingefügt.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Joint Programmes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ und die Wörter „Teil 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 10 und 16“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Joint-Degree-Programms“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.

eee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“

dd) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.

24. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

26. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Übergangsvorschriften

(1) Im Fall des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4, in dem nach der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, sind § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 6, § 15, § 17 Absatz 1 Satz 5 bis 7 und § 30 Absatz 2 in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Anträge, die ab dem 1. April 2026 gestellt werden, ist diese Verordnung in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Berlin, den 27. März 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina Cz y b o r r a

Verordnung
zur Einführung eines Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch
in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit
(Commercial Court Verordnung – CCVO)

Vom 1. April 2025

Auf Grund des § 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3, Absatz 4 und 5 sowie des § 184a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Einrichtung eines Commercial Courts

(1) Bei dem Kammergericht wird ein Zivilsenat oder werden mehrere Zivilsenate als Commercial Court eingerichtet. Der Commercial Court ist in den Fällen des § 119b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes im ersten Rechtszug zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro zwischen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Ausgenommen sind Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Dem Commercial Court wird die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der gemäß § 2 eingerichteten Commercial Chambers zugewiesen.

§ 2

Einführung der Gerichtssprache Englisch, Commercial Chambers

(1) Bei dem Landgericht Berlin II werden Verfahren in Sachgebieten, die die Zuständigkeit des Commercial Courts gemäß § 1

Absatz 1 begründen, unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch eine oder mehrere hierfür bestimmte Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) vollständig in englischer Sprache geführt.

(2) Bei dem Kammergericht werden die vor dem Commercial Court nach § 1 geführten Verfahren sowie die Verfahren der für Berufungen und Beschwerden über Entscheidungen der Commercial Chambers des Landgerichts Berlin II zuständigen Zivilsenate unter den Voraussetzungen des § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vollständig in englischer Sprache geführt.

§ 3

Subdelegation

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 119b Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4 und § 184a Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Berlin, den 1. April 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenber
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Berichtigung
der Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur
Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin
2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer
Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024
(GVBl. S. 634)

Die Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 56) wird wie folgt berichtigt:

Anlage 31 muss richtig wie folgt lauten:

Anlage 31

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 Nummer 1 Ziffer 2 BerlBVAnpG 2024-2026

Gültig ab 01.01.2026

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Erfahrungszeiten	2 Jahre		3 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 5 - A 7 2 Jahre)		4 Jahre (in den Besoldungsgruppen A 5 - A 8 3 Jahre)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
A 5	2.753,22	2.842,01	2.905,63	2.972,22	3.037,24	3.106,70	3.168,88	3.228,60
A 6	2.807,40	2.882,12	3.023,38	3.095,48	3.160,51	3.235,50	3.302,01	3.372,73
A 7	2.909,92	2.981,79	3.071,86	3.235,50	3.335,26	3.419,60	3.486,14	3.605,25
A 8	3.060,89	3.249,28	3.368,44	3.487,56	3.663,47	3.759,10	3.831,88	3.901,80
A 9	3.229,75	3.330,93	3.487,56	3.666,34	3.797,61	3.960,30	4.055,52	4.147,75
A 10	3.443,32	3.577,64	3.797,61	4.020,41	4.182,92	4.345,45	4.494,81	4.617,80
A 11	3.903,22	4.112,60	4.324,93	4.538,71	4.679,29	4.831,58	5.013,13	5.124,41
A 12	4.172,65	4.570,91	4.679,29	4.969,22	5.102,44	5.361,61	5.461,18	5.641,30
A 13	4.875,48	5.111,25	5.346,97	5.584,17	5.806,74	5.912,17	6.134,73	6.251,85
A 14	5.117,08	5.420,17	5.755,51	6.054,19	6.257,74	6.453,92	6.664,79	6.881,48
A 15	6.210,86	6.516,88	6.695,53	6.906,38	7.117,23	7.326,61	7.497,93	7.748,32
A 16	6.828,79	7.147,99	7.391,05	7.634,11	7.875,72	8.118,77	8.361,83	8.600,52

Gültig ab 01.01.2026

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.742,24
B 2	8.958,92
B 3	9.474,02
B 4	10.013,52
B 5	10.632,44
B 6	11.216,95
B 7	11.785,49
B 8	12.378,10
B 9	13.113,87
B 10	15.398,73
B 11	15.987,64

Gültig ab 01.01.2026

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.454,66	7.117,23	8.118,77

Gültig ab 01.01.2026

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Erfahrungszeiten	3 Jahre		2 Jahre			3 Jahre			Stufe 8
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7		
R 1	5.311,81	5.614,94	6.187,44	6.770,19	7.092,34	7.379,35	7.645,85	7.962,11	
R 2	6.301,65	6.593,05	6.885,87	7.483,28	7.790,79	8.089,46	8.360,36	8.660,53	

R 3	9.474,66
R 4	10.014,97
R 5	10.632,84
R 6	11.217,08
R 7	11.786,67
R 8	12.378,22
R 9	13.114,73
R 10	16.050,51

Berlin, den 20. März 2025

Senatsverwaltung für Finanzen
Stefan Evers

